

# Correspondent

Erscheint

Dienstag, Donnerstag,

Sonntabend.

Jährlich 150 Nummern.

für

## Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Alle Postanstalten  
nehmen Bestellungen an.

Preis

vierteljährlich 65 Pfennig.

43. Jahrg.

Leipzig, Dienstag den 17. Januar 1905

№ 6.

### Sozialpolitische Zeit- und Streitfragen.

#### Das Reichsgericht und der § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Vom Arbeitersekretär M. Gildenberg-Halle a. S.

In Nr. 149 des „Corr.“ vom verflossenen Jahre wird unter Rundschau auf ein Urteil des Reichsgerichtes aufmerksam gemacht, wonach ein Arbeitgeber für Nichtverwendung von den erforderlichen Invalidentmarken einer Arbeiterin gegenüber für den ihr dadurch entstandenen Schaden nicht haftbar zu machen sei. Dieses Urteil liegt mir jetzt auch vor und will ich in nachstehendem nochmals auf daselbe zurückkommen.

Mit Recht ist schon seitens der Redaktion in der Rundschau darauf aufmerksam gemacht worden, daß dieses Urteil geradezu eine Prämie auf die Lässigkeit der Unternehmer sei. Zunächst ist nun darauf hinzuweisen, daß dieses Urteil mit den Entscheidungen mehrerer Landesgerichte, z. B. Altona, Berlin, Breslau, Mühlhausen, Heilbronn, sowie auch mit einem Urteile des Kammergerichtes in Berlin im Widerspruch steht. Diese Gerichte haben die Unternehmer nach § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches für haftbar erklärt. Hierauf habe ich bereits in Nr. 146 vom vorigen Jahre bei meinem letzten Artikel über die Invalidentversicherung aufmerksam gemacht. Das Landgericht Halle hat in zwei von mir eingereichten Sachen eine prinzipielle Entscheidung nicht getroffen, sondern in beiden Fällen kam es zu einem Vergleich, wonach die Kläger die halbe Rente erhielten.

In einem Falle, wo sich anfangs dieses Jahres eine Aufwärtlerin an die Versicherungsanstalt Sachsen und Anhalt wandte, erhielt dieselbe folgenden Bescheid: „Wie feststeht, sind Sie seit August 1898 versicherungspflichtig bei dem Restaurateur R. gewesen, ohne daß dieser seiner gesetzlichen Verpflichtung, seitdem Beiträge für Sie zu verwenden, nachgekommen wäre. Wären die Marken rechtzeitig verwendet, hätte Ihnen Rente zuerkannt werden müssen. Nach § 146 des Invalidentversicherungsgesetzes darf eine Nachverwendung von Pflichtbeiträgen nach Ablauf von zwei Jahren seit der Fälligkeit nicht mehr stattfinden, so daß also die vor dem 7. Januar 1902 fällig gewordenen Beiträge nicht mehr beigezogen und dementsprechend auch nicht auf die Wartezett angerechnet werden können. Wir müssen Ihnen überlassen, sich mit R. wegen verabsäumter Versicherungspflicht auseinander zu setzen.“ — Dies ist inzwischen mit dem Erfolge geschehen, daß die Frau durch einen vor dem hiesigen Landesgerichte abgeschlossenen Vergleich pro Monat 5 Mk. erhält.

Nachdem das Heilbronner Urteil, worauf in Nr. 149 ebenfalls hingewiesen wird, bekannt wurde, erließ die Landesversicherungsanstalt Berlin folgende Mahnung an die Arbeitgeber:

„Wir nehmen Veranlassung, die Arbeitgeber dringend darauf aufmerksam zu machen, für richtige Verwendung von Wochenbeiträgen zu sorgen, da sie sonst auf zivilrechtlichem Wege zur Tragung von Rentenlasten verurteilt werden können, die in gar keinem Verhältnis zu den Kosten für die Marken stehen. Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß es sich bei der Beibringung von Marken nicht nur um ständige, längere Zeit in versicherungspflichtiger Beschäftigung stehende Personen handelt, sondern daß auch in Frage kommen unsständige Arbeiter, welche nur vorübergehend oder stundenweise beschäftigt werden. Versicherungspflichtige Lehrer, Aufwarte- und Hauspersonal, Wäscherinnen und dergleichen können in Versicherungsfälle gegen Arbeitgeber, welche nicht regelmäßig für sie geklebt haben, zivilrechtlich klagbar werden, und die Lässigkeit in der Verwendung der Marken, die noch gegenwärtig gerade bei den unsständigen Arbeitnehmern von uns in so überaus zahlreichen Fällen festgestellt wird, kann sich später an den betreffenden Arbeitgebern bitter rächen.“

Beide Versicherungsanstalten stehen also auf dem Standpunkte, daß der Arbeitgeber haftbar zu machen ist. Derselbe Ansicht, — daß der Arbeitgeber haftbar zu machen sei — vertreten der stellvertretende Magistratskommissar für die Invalidentversicherung, H. Seelmann in Königsberg, sowie der Amtmann bei der Stadtdirektion in Stutt-

gart, R. Köstlin, in größeren Abhandlungen in der Zeitschrift „Die Arbeiterversorgung“.

Ueber die Ersatzpflicht des Arbeitgebers wegen unterlassener Verwendung von Betragsmarken liegt eine Entscheidung des Kammergerichtes zu Berlin vom 4. Dezember 1903 vor, aus welcher u. a. folgendes hervorgeht: „Verpflichtet zur Anschaffung und zum Einkleben der Marken war nach den ausdrücklichen Vorschriften der §§ 101, 109 des hier maßgebenden alten Gesetzes der Arbeitgeber. Besaß die Klägerin eine Duittingkarte nicht, so war der Arbeitgeber nach § 101 berechtigt, eine solche anzuschaffen, und dies Recht wurde für ihn zur Pflicht, wenn er seiner Obliegenheit zur Verwendung von Marken nicht anders nachkommen konnte. Für die Ersatzpflicht des Beklagten ist auch nicht erhebtlich, daß das Gesetz in seiner alten Fassung ohne zeitliche Begrenzung die Nachbringung der Marken gestatte, und daß somit für die Entstehung eines Schadens auch die Aenderung der Gesetzgebung mit von Bedeutung geworden ist. Nach früherem Rechte war die Verwendung von Marken Bedingung für den Anspruch auf Alters- und Invalidentrente und an die Nichtverwendung der Marken war daher an sich auch schon nach altem Rechte die Schadensfolge geknüpft. Zudem die Novelle eine nachträgliche Verwendung der Marken nicht mehr zuließ, beschränkte sie nur die Möglichkeit, den aus dem früheren pflichtwidrigen Verhalten sich ergebenden Schaden noch abzuwenden. Die Beseitigung der Möglichkeit, durch eine spätere Handlung den Schaden noch wieder abzuwenden, stellt sich rechtlich nicht dar als eine Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhanges. Beseitigt hat der Gesetzgeber nur eine Vergünstigung, und zwar eine solche, die nur im Interesse des Arbeitnehmers, nicht des Arbeitgebers gewährt war. Der letztere mochte die Aenderung des Gesetzes nicht voraussehen können; hieraus aber kann er keinen Grund herleiten, um sein für den Schaden ursächliches, pflichtwidriges Verhalten zu entschuldigen.“

Das Reichsgericht vertritt nun den entgegengesetzten Standpunkt, wonach der Arbeitgeber nur für den durch seine Arglist angerichteten Schaden haftbar zu machen sei. Arglist liege aber bei unterlassener Markenverwendung nicht vor.

Der § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches verpflichtet aber denjenigen zum Erlaße des entstandenen Schadens, der vorsätzlich oder fahrlässig das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines andern widerrechtlich verletzt bzw. wer gegen ein den Schutz eines andern bezweckendes Gesetz verstößt. Die öffentlich rechtliche Arbeiterversicherung bezweckt aber auf alle Fälle den Schutz des wirtschaftlich Schwächeren gegen Not, Entbehrungen und Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege, wie der die kaiserliche Botichaft vom 17. November 1881 befehlende Gedanke es unzweideutig zum Ausdruck brachte. Außerdem verpflichtet das Invalidentversicherungsgesetz den Arbeitgeber zum rechtzeitigen Einkleben der Marken in ausreichender Höhe und erforderlicher Anzahl.

Hierzu schreibt Seelmann in der „Arbeiterversorgung“: „Das Recht auf Leistung der Beiträge dürfte ein „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1 des B. G. sein. Die widerrechtliche Verletzung dieses Rechtes, d. h. die Unterlassung der Beitragsleistung, ist eine unerlaubte Handlung, sie ist auch nach § 176 des Invalidentversicherungsgesetzes strafbar. Wegen Verletzung dieser Pflicht können Arbeitgeber sogar mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. belegt werden.“ Das Unterlassen der Beitragsleistung fällt dem Arbeitgeber zur Last, denn von dem Arbeitgeber sind die Beiträge des Arbeitgebers und des Versicherungsnehmer zu entrichten. — Wenn man nun bei der Nichtanwendung der Marken Vorsatz nicht annehmen will, so liegt Fahrlässigkeit aber in jedem einzelnen Falle vor und diesen Standpunkt hätte das Reichsgericht auch einnehmen müssen. Wenn der Arbeitgeber eine Person gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt, so hat er zu prüfen, ob für diese Beschäftigung die Versicherungspflicht besteht. Wer dies nicht tut, läßt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht.

Bei dieser Gelegenheit soll auch darauf hingewiesen werden, daß das Hamburger Landgericht eine Klage abgewiesen hat, weil die Klägerin es unterlassen hatte, dem Beklagten eine Duittingkarte vorzulegen oder ihn

nur ein einziges Mal an die Klebepflicht zu erinnern. Dadurch habe sie nicht sorgfältig gehandelt und Beklagter brauche deshalb für die Folgen des unterlassenen Klebens nicht einzustehen, da Klägerin durch Anwendung gehöriger Sorgfalt diese Folgen hätte abwenden können. In Halle stellte sich das Landgericht bei den beiden von mir erwähnten Fällen auf den Standpunkt, daß beide Teile gleiche Schuld treffe, und der Arbeitgeber somit nur die halbe Rente zu zahlen habe. Dagegen wies das Hamburger Gericht die Klage gänzlich ab, weil die Klägerin keine Karte vorgelegt habe. Diefür konnte meiner Meinung nach die Abweisung ebenfalls nicht erfolgen, denn das Reichsversicherungsgesetz verpflichtet event. den Arbeitgeber auch zur Besorgung der Karte, wie aus nachstehendem Bescheide, den das Reichsversicherungsgesetz im Jahre 1902 erlassen hat, hervorgeht. Derselbe lautet unter anderem:

„Allerdings spricht der § 131 Abs. 2 des Invalidentversicherungsgesetzes als solcher nur eine Berechtigung nicht auch eine Verpflichtung des Arbeitgebers aus, für Rechnung des Versicherten, der eine Duittingkarte nicht besitzt oder deren Vorlegung verweigert, eine Duittingkarte zu beschaffen. Indessen ist zu beachten einmal, daß der § 131 eben nur die Mittel und Wege zur Herbeischaffung der Karte, nicht auch die Obliegenheiten des Arbeitgebers hinsichtlich der Markenverwendung zu regeln bestimmt ist, und sodann, daß hier dem Arbeitgeber eine unbedingte Verpflichtung zur selbständigen Lösung der Duittingkarte schon deshalb nicht auferlegt werden konnte, weil das Gesetz dies Verfahren nicht als den einzigen Weg zur Ueberwindung des Widerstandes des Versicherten ansieht, sondern daneben auch noch unmittelbare Zwangsmittel gegen den letztern gewährt. Die Pflicht des Arbeitgebers zur Markenverwendung bei der Lohnzahlung ist durch die §§ 140 und 141 des Z. V. G. festgelegt, und sie ist hier nicht davon abhängig gemacht, daß der Versicherte eine Duittingkarte besitzt oder vorlegt oder hierzu durch das Zwangsmittel des § 131 Abs. 2 Satz 2 angehalten werden kann. Ebenso ist die Strafanordnung des § 176 des Z. V. G. eine bedingungslose. Hiernach ist der Beschäftigte, wenn er der Strafanordnung entgegen will, erforderlichenfalls auch von der Befugnis zur eignen Besorgung der Duittingkarte Gebrauch machen muß und nur dann entschuldigt ist, wenn auch dieses Mittel versagt. Die beschrifteten Vorschriften in dieser Weise zu verstehen ist im übrigen nicht nur nach den Grundsätzen der Gesetzesauslegung zulässig, sondern auch notwendig, um den Beitragszwang gegenüber lässigen oder widerwilligen Arbeitgebern zu verwirklichen. Erfahrungsgemäß ist es eine der laudlichsten Ausflüchte, der Arbeiter habe keine Duittingkarte besessen, oder er habe sie nicht vorgelegt.“

Aber trotz dieser klaren Auslegung einzelner Paragraphen des Invalidentversicherungsgesetzes durch das Reichsversicherungsgesetz fällt das Hamburger Landgericht und zuletzt auch das Reichsgericht ein ungünstiges Urteil. Ich bleibe dennoch dabei, daß die Arbeitgeber auf Grund des § 823 des B. G. für unterlassene Markenverwendung haftbar gemacht werden müssen. Da die Kläger in der Regel arm sind und nichts zu verlieren haben, werde ich trotz des Reichsgerichtsurteiles vorläufig eventuellen Falles weiter zur Klage raten. Im Pflaunderschen Commentare zum Bürgerlichen Gesetzbuche, Band II Seite 611, heißt es mit Bezug auf § 823 des B. G. unter anderem: „Was die Haftung nach der subjektiven Seite anlangt, so wird nach Abs. 1 die schuldhaftige Verletzung eines fremden Rechtes oder Rechtsgutes erfordert, nach Abs. 2 dagegen nur ein schuldhafter Verstoß gegen ein Gesetz. Der Täter (also im vorliegenden Falle der Arbeitgeber) hätte mithin im Falle des Abs. 1 bei ordnungsmäßiger Sorgfalt voraussehen müssen, daß eine Rechtsverletzung eintreten könne, wennschon es nicht wesentlich ist, daß er die Person des Verletzten oder den Umfang des Schadens vorausgesehen hat oder voraussehen mußte, während es im Falle des Abs. 2 nicht darauf ankommt, ob er bestimmte Folgen seines Verhaltens voraussehen mußte oder nicht, sondern nur darauf, ob er in schuldhafter Weise das Gesetz übertreten hat. Ersatzberechtigt ist im Falle des Abs. 1 derjenige, dessen

Niechtgut oder Recht verlegt ist, im Falle des Absatz 2 denjenigen, dessen Schutz das Gesetz bezweckt, gegen welches verstoßen ist.

Aus alledem dürfte zur Evidenz hervorgehen, daß das Reichsgerichtsurteil auf die Dauer unmöglich aufrecht erhalten werden kann.

## Korrespondenzen.

Sch. **Apenrade.** Die erste diesjährige Monatsversammlung fand am 7. Januar im Hotel „Stadt Hamburg“ unter zwar mäßiger, aber zufriedenstellender Beteiligung statt. Unter Geschäftlichem wurde zunächst vom Kassierer der revidierte Rechenschaftsbericht pro 1904 vorgelegt und für Nichtigkeit und Ordnung Declare erteilt. Aus dem sodann vom Vorsitzenden erstatteten Jahresberichte ging u. a. hervor, daß die durchschnittliche Besuchsziffer der Versammlungen im verflossenen Jahre 13,5 Proz. betrug. Es wurden nun folgende Kollegen neu- resp. wiedergewählt: als Vorsitzender M. C. Petersen; als Kassierer K. Städter; als Schriftführer J. Schorjahn. Mit dem Wunsch eines recht regen Versammlungsbesuches im neuen Jahre schloß der Vorsitzende mit einem Hoch auf den Verband die Versammlung.

Berlin. (Vereinsversammlung vom 4. Januar.) In einem Rückblicke auf das vergangene Jahr ließ der Vorsitzende die Ereignisse des Jahres Revue passieren: diese hierbei einer entsprechenden Würdigung unterziehend und zum Schlusse bemerkt, daß es unser Streben im vergangenen Jahre gewesen sei, dem Verbanne die Achtung und Anerkennung innerhalb der Tariforganisation zu verschaffen, die ihm gebühre, und auch ferner werden wir dafür eintreten, daß der Verband der Träger der Tarifgemeinschaft werde. Wenn auch hier und da Konflikte entstanden seien, so werde auch im neuen Jahre die Berliner Kollegenchaft voll und ganz ihre Pflicht tun, und das stets nur zum Nutzen der Allgemeinheit. Redner appellierte dann an die Mitglieder, daß sie den Gauvorstand auch in der Zukunft unterstützen möchten und durch regen Versammlungsbesuch und Teilnahme an den Diskussionen ihr Interesse bezeugen. Den ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern sowie auch den Vertrauensleuten sprach Redner für ihre Tätigkeit im vergangenen Jahre den Dank aus und schloß, indem er allen Kollegen viel Glück im neuen Jahre wünschte. Zum ersten Punkte der Tagesordnung erhielt Dr. Bruno Wille das Wort zu seinem sozialwissenschaftlichen Vortrage: „Die Menschheit als Organismus“, und behandelte derselbe das gestellte Thema in einem einständigen Vordurchdachten, fesselnden und beifällig aufgenommenen Referate. Unter Vereinsmitteilungen wurde das Resultat der Vorstandswahl bekannt gegeben und der Wunsch ausgesprochen, daß für die Folge sich doch mehr Kollegen an den Auswählungen der Stimmsittel beteiligen möchten, denn bei der letzten Auswählung waren außer den Vorstandsmitgliedern nur 38 Kollegen aus 31 Druckerereien zugegen und eine solche Teilnahme müsse doch als ganz minimal bezeichnet werden. Dann wurde über Vorkommnisse berichtet, die sich in letzter Zeit hier ereigneten. In einer Druckererei wurde ein Kollege entlassen, weil er im Einverständnis mit den übrigen Kollegen eine Einladung zu einer Druckerereivernunft erteilt, um in derselben einen Vertrauensmann zu wählen und eine Aussprache darüber herbeizuführen, auf welche Weise die Mißstände im Geschäft zu beseitigen seien. Von dem Schiedsgerichte, an das der betreffende Kollege sich gewandt, wurde die Entlassung gerügt und dem klagenden Kollegen der Schutz des § 52 zugebilligt. Noch krasser liegt der Fall in einem andern Geschäft, wo der Vertrauensmann der Drucker deshalb entlassen wurde, weil er sich über die Unlauterkeit im Maschinenbau beschwerte. Es wurde dem entlassenen Kollegen von dem betreffenden Herrn Obermaschinenmeister gesagt, er möge sich bei Maschinist eine laubere Maschine suchen. Der Gauvorsitzer, der vorstellig wurde, bekam von dem Prinzipale die Antwort, er lasse sich in sein Geschäft nicht hineinreden, wer etwas wolle, möge nach der Gewerbeinspektion gehen. Natürlich wird der entlassene Kollege sein Recht beim Schiedsgerichte suchen, das ihm dasselbe auch zweifellos zusprechen wird, ob aber der Rat des Herrn Prinzipals, Verträge gegen die bundesrätlichen usw. Vorschriften der Gewerbeinspektion anzuzeigen, dazu angetan ist, den Frieden im Gewerbe zu fördern, ist doch sehr fraglich und glauben wir, daß auch die übrigen Prinzipale kaum damit einverstanden sein werden; wir Gehilfen aber halten uns für zu gut, den Demütigten zu spielen. Im übrigen aber wird auch dieser Herr Prinzipal sich damit zufrieden geben müssen, was wir in solchen Angelegenheiten zu tun für gut halten. Da die Anforderungen, die in den letzten Jahren an den Matineefonds gestellt wurden, so erhebliche waren, daß der Fonds vollständig erschöpft wurde und auch die Matineen, die bestimmt sind, diesen Fonds zu speisen, nur ganz geringe oder keine Ueberüberschüsse mehr ergeben haben, so muß eine andre Form gewählt werden, um Mittel für den Fonds zu beschaffen, wenn wir die ganze Einrichtung nicht überhaupt fallen lassen wollen. Es wäre in Erwägung zu ziehen, eine direkte Beitragsleistung von pro Mitglied im Quartale etwa 10 Pf. Eine Aussprache über diese Angelegenheit ist ganz notwendig. Weiter wurde mitgeteilt, daß 24 durchreisenden Kollegen eine Weihnachtsfeier bereitet wurde, und daß die Extrafreier von 20 Pf. zur Weihnachtsunterstützung unserer Arbeitslosen bis jetzt 1352,80 Mk. ergeben habe, während die Sammlung zur Weihnachtsunterstützung der Kinder der Streitenden und Ausgesperrten

die Summe von 2839,34 Mk. einbrachte. Nach der Abrechnung, wie sie von der Revisionskommission vorgelegt wurde, verursachte das Stiftungsfest eine Ausgabe von 1545 Mk. Es wurde noch bekannt gegeben, daß betreffs der Einreichung von Vträgen zur Generalversammlung vom Gauvorstande ein Endtermin durch die „Mitteilungen“ bekannt gegeben würde. Zu Ehren der verstorbenen Kollegen: Eugen Altroggen, Wilh. Gembus, Reinhold Grefenius, Gustaf Plawatsch, Georg Koch, Georg Michaelis, Gustaf Moser, Max Novicatis, Otto Schuder (Seher), Gustaf Brehmer, Gustaf Rahm (Drucker) hatten sich die Anwesenenden erhoben. Ausgetreten sind die Seher Carl Lewin und Max Murawshy und der Drucker Eduard Fickert; ausgetreten wegen Berufsveränderung der Drucker Carl Ermler und der Seher Franz Geier. Invalide ist der Seher Carl Hüttig und der Drucker Paul Puppe geworden.

Charlottenburg. In der am 8. Januar im „Volks- haufe“ abgehaltene Generalversammlung des Ortsvereins Charlottenburger Buchdrucker erteilte der Vorsitzende den Jahresbericht. Der Mitgliederbeitrag betrug danach am Jahresschlusse 95. Was den Versammlungsbesuch selbst anbelangt, so könnte derselbe ein regerer sein; im Durchschnitt waren die Versammlungen von einem Drittel der Mitglieder besucht. Von den in Charlottenburg konditionierenden Mitgliedern war die Beteiligung an den Versammlungen eine besonders traurige. Im übrigen können die tariflichen Verhältnisse als befriedigende bezeichnet werden. Aus dem vom Kollegen Söllner gegebenen Passenberichte ist zu entnehmen, daß 182 Mk. verausgabt wurden an konditionslose Mitglieder, Durchreisende usw. und 56 Mk. für Beiträge zu den Gewerbe- gerichtswahlen, Volksausbildungspositionsfonds und zur Charlottenburger Gewerkschaftskommission. Hierzu wurde zur Vorstandswahl und zur Wahl der übrigen Vereinsfunktionäre (Revisoren, Reisekassierverwalter, Delegierter für den Verwaltungsausschuß) des Volkshauses sowie von zwei Gewerkschaftsbelegierten) geschritten (Vorstand siehe Verbands- nachrichten). Zum Reisekassierverwalter wurde Kollege Kühne wiedergewählt. Nachdem noch einige interne Angelegenheiten zur Erörterung gebracht worden, schloß der Vorsitzende die von 30 Mitgliedern besuchte Versammlung.

Th. **Ziendenhofen.** Die herte hier abgehaltene Generalversammlung des Klubs Ziegenberg-Ziendenhofen war von 15 Kollegen besucht und hatte als Hauptpunkt der Tagesordnung „Vorstandswahl“ gewählt wurden Redakteur Ullrich, Vorsitzender, Th. Masas, Schriftführer, Moulin I, Kassierer. Außerdem wurde beschlossen, daß die durchreisenden ausgeleiterten und noch nicht bezugs- berechtigten Kollegen eine Ortsunterstützung erhalten, welche beim Kassierer Moulin I, Hospitalstr., gezahlt wird.

Hoch. Die am Schlusse des verflossenen Jahres abgehaltene Generalversammlung des hiesigen Ortsvereins war recht zahlreich besucht, wie überhaupt der Versammlungsbesuch im abgelaufenen Jahre durchweg ein besserer war, als in den Vorjahren, aber immerhin noch zu wünschen übrig läßt. Aus dem vom Vorsitzenden Loß gegebenen Ueberblicke des Vereinsjahres 1904 sei hervorgehoben, daß die tariflichen Verhältnisse am Orte gute zu nennen sind. Die neugegründete Druckerei als fünfte am Orte, Fr. Halberstadt, hat den Tarif anerkannt. (Ergebnis der Wahlen siehe Verbandsnachrichten.) Von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit für unsern Ortsverein ist die Gründung eines Buchdruckerangewandten, welchem mit wenigen Ausnahmen alle hiesigen Kollegen als aktive oder passive Mitglieder angehören, ein Zeichen guten Zusammenhaltes und kollegialer Gesinnung. Zum Schlusse mag noch Erwähnung finden, daß den Kollegen der Dffizin G. F. Pflüger die bisherige dreitägige Urlaub auf acht Tage ausgedehnt wurde, und zwar schon für Kollegen mit einer Konditionsdauer von einem Jahre.

Würzburg. Auf den Artikel in Nr. 150 vom 31. Dezember 1904 im „Corr.“ anfangend mit „Christlich-gewerkschaftliche Werberweise für den Untenbergebund“ erkläre ich folgendes: 1. Es ist nicht wahr, daß ich mit dem Statut des Bundes unter den Buchdruckern in Lohr hauiieren ging. 2. Es ist nicht wahr, daß ich mich geäußert habe, in dem in Würzburg erscheinenden „Fränkischen Volksblatt“ seien Untenbergebündler beschäftigt. Mit aller Hochachtung Ludwig Strüvinger, Arbeitersekretär.

## Rundschau.

Die Frage, wer als Faktor oder Vorgesetzter im Sinne des § 123, Abs. 1 der G.-O. anzusehen, hatte das Magdeburger Gewerbegericht aus Anlaß der kündigungsfreien Entlassung eines Seckerkollegen zu entscheiden. Zur Feststellung des Sachverhaltes gab der als Vertreter der klagenden Firma erschienene Faktor an, der Kläger habe ihn in grüblerischer Weise beleidigt, weswegen die sofortige Entlassung desselben erfolgt sei. Der Vertreter des Klägers wandte dagegen ein, sein Mandatgeber habe den Faktor nicht als solchen anerkannt; von einer Beleidigung im Sinne der Gewerbeordnung könne daher keine Rede sein. Auf Vorhalt muß er jedoch zugeben, daß der Kläger wiederholt seine Arbeiten von dem Faktor zugewiesen erhalten habe. Das Gewerbegericht erachtete auf Grund dieser Feststellung einen Grund zur sofortigen Entlassung für vorliegend und wies den Kläger mit seiner Forderung auf Schadenerlaf kostenpflichtig ab.

Ein schlechtes Gewissen muß jener Buchdrucker- besitzer in Bremen haben, der von einem angeblich ohne

Einhaltung der Kündigungsfrist entlassenen Gehilfen die Erklärung vor dem Gewerbegericht verlangte, derselbe solle ihn nicht denunzieren, andernfalls er einen Vergleich ablehnen werde. In welcher Hinsicht der betreffende Prinzipal etwas zu befürchten hat, wird natürlich nicht gesagt, aber überaus bezeichnend und gefährlich war dieser Vorbehalt vor Gericht zweifellos. Der der Klage zugrunde liegende Fall verhält sich folgendermaßen: Zwischen Kläger und Beklagten waren in letzter Zeit Meinungen entstanden, die schließlich dazu führten, daß der Prinzipal gelegentlich eines abermaligen Wortwechsels sagte, der Kläger solle sich eine andre Kondition suchen, wie er sich einen andern Gehilfen suchen werde; Kläger solle aber vier oder fünf Wochen dazu Zeit haben, damit er etwas Passendes finden könne. Der Gehilfe erklärte, er wolle kein Gnadenbrot essen, sondern gehe lieber sofort; trotzdem blieb er aber. Der Prinzipal sah diesen Vorgang nun als eine formelle Kündigung an und sagte deshalb nach Ablauf der vierzehn Tage: „Da Sie sich meinen Anordnungen nicht gefügt haben, sind Sie jetzt entlassen.“ Der entlassene Gehilfe klagte hierauf beim Gewerbegericht wegen Nichterhaltung der vierzehntägigen Kündigungsfrist, weil ihm an einem Mittwoch und nicht, wie im Buchdrucker- tarif vorgeschrieben, am Samstag gekündigt worden ist. Kurz vor der Eidesleistung kam dann ein Vergleich zustande, der Kläger erhielt 25 Mk. an Stelle seiner höheren Forderung.

In einer Essener Zeitung finden wir folgende schmeichel- hafte Empfehlung für den Untenbergebund: „Flüchtiger Dieb. Der zweite Vorsitzende des hiesigen Ortsvereins des Untenbergebundes, der in der Buchdrucker- erweiterung in Nützenscheid konditionierende Buchdrucker Schulte ist, nachdem er am Sonntag als ein gemeingefährlicher dreister Spitzbube entlarvt worden ist, spurlos verschwunden. Sch. besand sich am genannten Sonntag in der Jungfiden Wirtschaft in Nützenscheid (Essenerstraße) und machte sich im Verlaufe des Abends in auffallender Weise an der Theke zu schaffen, was dem Wirte zu einem gewissen Argwohn Anlaß gab, um so mehr, da in der letzten Zeit mehrfach Geldbeträge aus der Kasse entwendet worden waren. Während der Wirt die letzten Wüste an die Tür begleitete, machte sich Sch. an die Ausführung seines Diebstahles, indem er eine Anzahl Zigarren erfaßte und einen kleinen Griff in die Kasse riskierte. Der Wirt wurde durch das dadurch verursachte Geräusch auf den Dieb aufmerksam gemacht und schritt sofort zu dessen Festnahme. Hierbei stellte es sich heraus, daß er eine Anzahl Zigarren und 30 Mk. in Gold gestohlen hatte. Sch. hat im Untenbergebunde eine Hauptrolle gespielt, trotzdem schon längst bekannt war, daß man einen ganz raffinierten Gauner vor sich hatte.“

Weil er zum Soldaten tauglich gewesen, wurde einem Druckerkollegen in Hannover die vor der Militärzeit infolge eines Unfalles zugeprochene Rente entzogen. Auf eingelegte Berufung und nach Einziehung eines Gutachtens von einem Oberstabsarzt sind von der Berufungsgesellschaft nun auf neue dem Kollegen 10 Proz. Rente zuerkannt worden. Da auch andere Kollegen in die Lage kommen können, derartig mit Reduzierungs- gelden bedacht zu werden, so sei hiermit das Vorgehen dieses Druckerkollegen zur Nachahmung empfohlen.

Ein hoffnungsvolles Fröschchen ist ein sechs- zehnjähriger Seckerlehrling in Kassel. Derselbe stellte der fünfzehnjährigen Tochter eines städtischen Laternenwärters nach, obwohl er genügend Beweise hatte, daß der Vater des Mädchens von diesem Liebeswerben nicht weniger wie erant war. Als nun dieser Tage der jugendliche Don Juan wieder vor dem Hause seiner Holben flanierte, stellte der Vater das Büschchen zur Rede, welche Strafpredigt die Wirkung hatte, daß der angehende Untenber- jünger sechs Schüsse auf den Beanten abgab, von dem nur einer eine erhebliche Verletzung des rechten Unter- armes herbeiführte. Man brachte den gefährlichen Men- schen schleunigst nach Nummer Sicher.

Aufgelöst ist die Buchdrucker- er der Firma Ebn. Koch & Co. in Magdeburg, die in Konkurs geraten war. Der Hauptzweig des Geschäfts, Messingschneid- fabrik und Gravierenanstalt, wird von Interessenten aus Krefeld unter der alten Firma weiter geführt. Ehemalige Angestellte des fallierten Geschäfts errichteten ein Kon- kurrenzunternehmen.

Acht landwirtschaftliche Blätter eingegangen sind mit Schlusse des Jahres in der Provinz Hannover. Zurückgeführt wird dieses für die betreffenden Druckereien jedenfalls schwer wiegende Ereignis auf die in Aussicht gestellte oder stehende Entziehung der Staatsbeihilfen. Da in Zukunft das Organ der Landwirtschaftskammer Hannover allein die Vertretung der Interessen der Land- wirte besorgen wird, so wird die stramm agrarische Rich- tung Dberwasser haben.

Theodor Friebe, Schöpfer der in den siebziger und achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in all- gemeiner Verwendung gewesenen Friebeischen Orna- mente und Erfinder des Kfzidenzobels, ist aufangus Januar im 66. Lebensjahre in Leipzig gestorben.

Die Zeugniszwangschaft gegen den Redakteur der „Lippelchen Landeszeitung“ ist nach einwärtiger Dauer aufgehoben worden, ohne daß das Gericht seinen Zweck erreicht hat. Redakteur Stärke hat seinen Ver- trauensmann nicht namhaft gemacht, wohl aber ist durch dieses Verfahren der gegen Beamte der Reichspost gerichtete Verdacht genommen worden.

„Nowy Kray“, die in Port Arthur trotz aller durch die Belagerung geschaffenen Schwierigkeiten weiter

erschheinende russische Zeitung, hat nunmehr ihr Erscheinen eingestellt.

Bei den Gewerbevereinigungen in Konstanz wurden für die Liste des Gewerkschaftsartikels 715, für die konfessionellen Arbeitervereine 443 Stimmen abgegeben. Bei der Wahl im Jahre 1901 war das Verhältnis 419 und 413 Stimmen.

Ueber die Wahlen zu den Kaufmannsgerichten liegen aus 48 Orten die Resultate vor. Danach wurden gewählt zu Beisitzern aus dem Kreise der Arbeitnehmer: 242 Mitglieder des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, 110 vom Verbande deutscher Handlungsgehilfen, 84 vom Vereine für Handlungsformis von 1858 in Hamburg, 47 vom Zentralverbande deutscher Handlungsgehilfen (freie Gewerkschaft) und 265 Beisitzer verteilen sich auf 160 lokale kaufmännische Vereine. In vielen Städten finden überhaupt erst die Wahlen in diesen Tagen statt.

Zu einer internationalen Arbeiterversammlung hat der Bundesrat der Schweiz an die Vertreter Deutschlands, Desterreich-Ungarns, Belgiens, Dänemarks, Spaniens, Frankreichs, Großbritanniens, Griechenlands, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Portugals, Rumäniens, Serbiens und Schweden-Norwegens ein Rundschreiben gerichtet, mit einer Einladung zu einer Konferenz zur Regelung folgender Arbeiterfragen: 1. Verbot der Verwendung von weißem Phosphor bei Herstellung von Zündhölzchen; 2. Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen mit gewissen Einschränkungen für die Verarbeitung von leicht verderblichen Rohmaterialien. Die durchschnittliche Arbeitsruhe soll zwölf Stunden vom Abend bis zum Morgen betragen. Die Ausdehnung des Verbotes der Nachtarbeit auf jugendliche Arbeiter ist fallen gelassen worden. Die Konferenz soll am 8. Mai 1905 im Ständeratssaale in Bern zusammentreten.

Ueber den Begriff des „Terrorismus“ und die Frage des Schadenersatzes in solchen Fällen gibt die nunmehr vorliegende Begründung eines Urteils, welches die Schadenersatzklage eines nichtorganisierten Bauarbeiters ablehnt, mit dem zusammenzuarbeiten sich Berufsge nossen von ihm geweigert hatten, folgende Kommentierung: „Kläger und Beklagte stimmten darin überein, der Grund für das Verhalten der Beklagten sei wesentlich der gewesen, daß sie als organisierte Arbeiter nicht mehr mit dem Kläger arbeiten wollten, weil dieser nicht zu den organisierten Arbeitern gehöre. Hierin liege an sich keine Verletzung der guten Sitten. An sich sei jeder berechtigt, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen er arbeiten wolle oder nicht wolle; insbesondere auch, daß er nicht mit einem andern zusammenarbeiten wolle. Nur unter ganz besonderen Voraussetzungen könne ein Arbeiter oder könnten mehrere Arbeiter dadurch, daß sie sich weigerten, mit einem andern zu arbeiten, gegen diesen vielleicht eine durch die guten Sitten gebotene Pflicht verletzen, etwa wenn sie es aus reiner Schikane täten, lediglich um den andern zu schädigen, oder vielleiht auch, wenn sie dadurch dem andern jede Möglichkeit weiter zu existieren, unmöglich machten. An solchen Voraussetzungen fehle es hier. Meine Schikane liege nicht vor, wenn die Beklagten, wie Kläger selbst angebe, im wirklichen oder vermeintlichen Interesse ihrer Organisation nur mit organisierten Arbeitern zusammenarbeiten wollten, mit anderen aber nicht. Andererseits liege auch keine so ernste Schädigung des Klägers vor, daß sie nach den Anschauungen guter Sitten fövli schwerer wiege, als die von den Beklagten wahrgenommenen Interessen ihrer Organisation, und deshalb hätten denn auch die Beklagten dadurch, daß sie den Kläger aus der Arbeit drängten, die guten Sitten nicht verletzt. Das ergebe sich von vornherein daraus, daß nach übereinstimmender Darstellung der Parteien der von der Maurerinnung eingesetzte Arbeitsnachweis und dementsprechend die Maurermeister selbst tatsächlich die Scheidung organisierter und nichtorganisierter Arbeiter streng einhielten, daß der Arbeitsnachweis den einzelnen Baustellen nicht gemeldet organisierte und nichtorganisierte, sondern nur entweder organisierte oder nichtorganisierte Arbeiter zuweise. Wenn dem Kläger die Arbeit auf mit organisierten Arbeitern besetzten Baustellen verschlossen gewesen sei, so sei ihm an Baustellen, die mit nichtorganisierten Arbeitern besetzt seien, offen geblieben. Daher sei dem Kläger das weitere Fortkommen in seinem Gewerbe nicht unmöglich gemacht, sondern nur erschwert worden.“ Wenn dieser Standpunkt von allen Gerichtsstanzungen eingenommen werden würde, dann wäre die organisierte Arbeiterschaft in der glücklichen Lage, in allen solchen Fragen unbedenklich reinen Tisch machen zu können. Die in vorstehender Urteilsbegründung entwickelte gesunde Logik findet aber meistens nur auf wirtschaftliche Kämpfe der Unternehmer untereinander Uebertragung, den Gewerkschaftler geht man dagegen mit anderen Begriffen, als da sind: Erpressung, Bedrohung mit einem wirtschaftlichen Nachteil usw., zu Leibe und kommt damit zu einem anderen wie dem vorstehenden günstigen Entschiede. Wertvoll ist dieses Urteil des holländischen Oberlandesgerichts aber insofern, als in solchen Fällen die Bitterung desselben jedenfalls nur von Nutzen sein kann für den oder die betreffenden „Terroristen“.

Einen köstlichen Reinkaff erlebte die Metallwarenfabrik von C. Lohmann in Bielefeld. Streifen da in einer Abteilung dieser Firma eine Anzahl Arbeiter zwecks Erlangung besserer Verhältnisse, weshalb sich die Firma seit längerer Zeit bemüht, an Stelle der nie zu-

friedenens organisierten Arbeiter Streifbrecher einzustellen. Das Glück erchieden der Firma endlich hold zu sein, denn sie erhielt aus Chemnitz ein Schreiben des Inhaltes, daß vier Arbeitswillige per Bahn unterwegs nach Bielefeld seien. Zur mitgeteilten Zeit der Ankunft stellte sich der Vertreter der Firma mit etlichen Trabanten am Bahnhof ein, um die sieben Klausreizer zu empfangen. Da kamen sie nun, die vier Signalisierern, und liebevoll wurden sie in die Mitte genommen und im Triumph durch die Kette der bösen Streifposten gebracht bis zur nächsten Droschke. In dem für sie ausgemachten Quartiere war schon ein Tisch gedeckt mit allerlei Speise und Trank. Es war ein Bild der Mützlichkeiten, wie Arbeitgeber und Arbeitnehmer bald freundschaftlich nebeneinander saßen; wohl wert, von einem Momentphotographen auf die Platte gezaubert zu werden. Jedoch, kein Mensch ist vor seinem Ende glücklich zu preisen! Als nämlich die Stimmung ziemlich animiert geworden, stand plötzlich einer von dem vierblättrigen Kleeblatte auf: Er erlaube sich, Herrn C. Lohmann den freundlichsten Dank für die liebevolle Aufnahme abzustatten und gleichzeitig die vier Zugeresteten mit Namen der verehrlichen Firma vorzustellen. Der erste sei — der Geschäftsführer der „Volkswacht“, der zweite Redakteur der „Volkswacht“, der dritte Expedient desselben Blattes, und er selber der Geschäftsführer der Bielefelder Krisverwaltung des Deutschen Metallarbeiterverbandes!“ — Mit einem freundlichen „Gute Nacht, meine Herren!“ verließen sodann die vier seltsamen „Arbeitswilligen“ die Stätte der kurzen Verbrüderung zwischen Kapital und Arbeit, die wie hypnotisiert Dasitzen den graujam ihrer Enttäuschung überlassend!

Vom Kriegsschauplatz im Ruhreviere ist die hochwichtige Mitteilung zu bringen, daß ein von den Vertrauensleuten aller Organisationen der Bergleute beschickter Delegiertentag in Essen am 12. Januar den allgemeinen Streik für den 17. Januar beschloffen hat, wenn von der Unternehmerorganisation nicht bis zum 16. Januar eine befriedigende Antwort eingegangen ist. Die Konferenz verurteilte das diskriminierende Verhalten der Belegschaften, welche ohne Rücksprache mit der Organisation und ohne Forderungen aufzustellen, in den Ausstand traten. Die im Streik stehenden Belegschaften sollen weiter im Ausstand beharren, keine Belegschaft soll aber von neuem zum Streik übergehen. Die Konferenz richtete an die Reichs- und Staatsbehörden das dringliche Ersuchen um Vermittelung sowie an die Arbeiterschaft die Aufforderung, sofort mit den Sammlungen für die Bergarbeiter zu beginnen, die einen solchen Niesenkampf begreiflicher Weise nicht aus eignen Mitteln führen können. Die den allgemeinen Streik bestimmende Resolution wurde von einem christlichen Vertreter eingereicht! Die Forderungen, welche eine Kommission dieser Konferenz formulierte, und die von derselben auch akzeptiert wurden, sind folgenden: 1. Neunstündige Arbeitszeit einschließlich Ein- und Ausfahrt für 1905. 2. Achteinhalbstündige Arbeitszeit einschließlich Ein- und Ausfahrt für 1906. 4. Das Wagenmullen ist verboten (die Wagen werden nach Gewicht berechnet). 4. Die Wagenkontrollen bezahlt die Belegschaft. 5. Der Minimallohn für Sauer beträgt 5 Mk., für Schlepper 3,80 Mk., für Pferdretreiber und Bremser 3 Mk. 6. Schaffung von Arbeiterauschüssen. 7. Deputatenlohn sind zum Selbstkostenpreise den Arbeitern zu überlassen. 8. Reform des Knappschäftswezens nach dem Programme der Arbeiterorganisationen. 9. Es dürfen keine Abzüge und Strafen für den Streik erfolgen. 10. Das Uebergeamt wird als Einigungsamt vorgeschlagen. — Das Verhalten der Streikenden ist einfach musterföällig, die hündlich aus ganz Preußen eintreffenden Gendarmen-detachements machen die Ausständigen in keiner Weise irre. Die Angaben über die Zahl der Streikenden differieren, am 14. Januar wurde wieder gemeldet, daß 95 Zechen mit nur 70000 Mann vom Streik ergriffen sind. Weiter ist im Braumföhlenreviere von Meuselwitz die Belegschaft des Werkes Ransdorf in den Ausstand getreten. — Der Schiedsvertrag, wie er von den beiderseitigen Vertretern endgültig festgesetzt wurde, fand in einer Versammlung der Berliner Holzarbeiter mit 2478 gegen 971 Stimmen Annahme. Der Kampf in der Berliner Holzindustrie ist damit zu Ende; wegen Raum mangel — vorliegende Mitteilung ging uns erst nach Redaktionschluss zu — können wir erst in nächster Nummer auf den angenommenen Vertrag etwas näher eingehen.

Die Aussperrung der Wiener Tischler ist nicht in dem von den Unternehmern angefündigten Umfange vollzogen worden. — In Valence (Frankreich) ist ein allgemeiner Streik ausgebrochen, die Ursache desselben wird nicht angegeben.

### Gingänge.

Das Jahrbuch des Klubs der Zeitungsföher Wiens präsentiert sich aus in seinem diesjöhrigen Gewande in vorteilhafter Weise. Dem im 26. Jahre seines Bestehens stehenden Klub widmet das Jahrbuch eine längere, interessant geschriebene Abhandlung, außerdem enthält dasselbe die üblichen Rechnungsabchlüsse, das Statut des Klubs, den Wiener Zeitungsföherartik, eine vollständige Liste der Klubmitglieder sowie der Prager, Brünnner und Budapester Zeitungsföher. Eine Reihe sonstiger auf das Wiener Organisationsleben bezügllicher Angaben vervollständigen das Jahrbuch. Wie immer erscheint das Jahrbuch auch diesmal wieder in einer prächtigen Ledermappe, die den verwöhtenestem Geschnad zum Beifall reizt. Der Preis des Jahrbuches beträgt 4 K.

**Briefkasten.**  
D. in Solingen: Besten Dank für freundliches Anerbieten. Sind aber bereits im Besitze fraglicher Nadelnchen. — F. M. in Jauer: 2,65 Mk. — S. B. in Münden: Wie schon so oft, können wir auch Ihnen bekannt geben, daß die Geschäftsstelle des „Corr.“ für die Ver sendung unsefers Organs nach den einzelnen Druckorten gar keine Verantwortung trägt. Die Leipziger Zeitungspost erhält auf Bestellung und gegen Lieferchein die gewünschte Zahl Exemplare, und lediglich diese bzw. das Postamt in Münden ist bei Unregelmäßigkeiten in der Zustellung des Blattes verantwortlich. Reklamieren Sie dort noch einmal und energisch. — H. E. in Remmingen: 10 Exemplare.

Nichtigstellung: In Nr. 5 hatten wir unter „Gestorben“ mitgeteilt, daß Kollege Eugen Quandt in Leipzig durch Selbstmord geendet habe. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei ausdrücklich bemerkt, daß der Verstorbene infolge nachgewiesener geistiger Unmacht Hand an sich gelegt hat.

## Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau: Berlin SW 29, Chamissoplatz 11, III.

### Bekanntmachung.

Bei Konditionsangeboten im Inlande wie im Auslande haben die Mitglieder im eignen Interesse unter allen Umständen bei den zuständigen Verbandsfunktionären Erklarungen über die tariflichen Verhältnisse einzuziehen. Im Unterlassungsfall haben die Betreffenden die hieraus entstehenden Konsequenzen sich selbst zuzuschreiben. — Bei Konditionsangeboten nach dem Auslande sind Anfragen an die Zentralverwaltungen zu richten, und zwar für: die deutsche Schweiz an F. Schlumpf, Bern, Speichergasse 29; die romanische Schweiz an Marius Corbaz, Lausanne, Chalet du midi, chemin Jurigoz; die italienische Schweiz an F. Balcechi, Lugano, Via nuova 13; Elsaß-Lothringen an Alphonse Schmolz, Straßburg, Langelstraße 146; Desterreich an Franz Reismüller, Wien VII/1, Zieglergasse 25, 4. Etiege, II. Stof 33; Belgien an Wilh. Sarhage, Place de la Duchesse 6, Brüssel; Ungarn an Lerner Desjö, Budapest VI, Hunyadi-ter 3; Preßburg an Samu Löwy, Preßburg, Michaleergasse 16; Holland an S. Holz, Amsterdam, Bloemstraat 60huis 3; Dänemark an Viktor Peterfen, Kopenhagen, Nybrogade 12 K. Berlin.

### Der Verbandsvorstand.

Verein der Berliner Buchdrucker und Schriftsetzer. Donnerstag den 19. Januar, abends 8 1/2 Uhr: Vereinsversammlung im „Gewerkschaftshause“, Engelsufer 15.

Bezirk Bochum. Die erste diesjöhrige Bezirksversammlung findet Sonntag den 19. Februar, nachmittags 3 Uhr, in Bochum im Lokale B. Menfe, Rheinischestraße, statt. Anträge sind bis zum 10. Februar an den Vorstehenden Emil Albrecht, Bochum, Biemelshauerstraße 33, zu richten. Die Tagesordnung geht den Mitgliedern per Zirkular zu.

Bezirk Konstanz. Die Bezirkshauptversammlung findet Sonntag den 29. Januar, vormittags 10 Uhr, in der „Germania“ in Konstanz statt. Anträge sind bis zum 23. Januar beim Bezirksvorstehenden Ehr. Volz einzureichen. Die Tagesordnung wird den Mitgliedern durch Zirkular zugehen.

Bezirk Stettin (Stadt). Für das Jahr 1905 besteht der Vorstand aus folgenden Kollegen: W. Riesebeck, Postföherstr. 86, S. I, Vorstehender; A. Langer, Auguststraße 7, S. I, Kassierer; F. Diemann, Reifeassessorverwalter; D. Ebert, Schriftföher; P. Alfer, Bibliothekar; E. Treptow, P. Grieb und G. Reinde, Neuvioren.

Brandenburg. Der Vorstand des Ortsvereins besteht für das Jahr 1905 aus folgenden Kollegen: Albert Schulenburg, Nikolaistraße 23, erster Vorstehender; Robert Friedrichs, zweiter Vorstehender; Wilhelm Jordan, Nikolaistraße 19, II, Kassierer; Richard Schmückert, erster Schriftföher; Aug. Bodowit, zweiter Schriftföher und Bibliothekar.

Charlottenburg. Der Vorstand besteht aus folgenden Kollegen: Emil Nowack, Berlinerstraße 126, Vorstehender; Otto Wegener, Beißer; Bernh. Hoelzner, Spreier 3, IV, Kassierer; Paul Schulze, Schriftföher.

Stutium. Der Vorstand setzt sich für das Vereinsjahr 1905 aus folgenden Kollegen zusammen: Friedr. Ströb, Erichsenweg 14, Vorstehender; Karl Labemann, Kassierer; Johs. Thomsen, Schriftföher.

Strehle i. S. Für das Jahr 1905 gehören folgende Kollegen des hiesigen Ortsvereins dem Vorstande an: H. Loh, Koriandersberg 9, erster Vorstehender; H. Löhner, zweiter Vorstehender; P. Umschler, Kaiserstraße 12, Kassierer; F. Lindemann, Schriftföher; W. Kröger, Bibliothekar.

Noblenz. Der Vorstand besteht aus folgenden Kollegen: Gustav Dinkelmeier, Noblenz-Lögel, Annaftr. 4, Vorstehender; Josef Dietl, Luifenstraße 3, Kassierer und Reifeassessorverwalter; Willy Wille, Schriftföher; Friedr. Uedmann und Anton Dötsch, Beißer.

Köffen (Vnh). Der Vorstand setzt sich für das laufende Jahr wie folgt zusammen: Otto Güntzer, Ringstr. 116a, Vorstehender; Wilhelm Fröhlich, Franz-

straße 28, Kassierer; Paul Senz, Schriftführer; Paul Richter und Berner Julius, Revisoren.

**Reuhabelsberg.** Der Vorstand des hiesigen Ortsvereins für das Jahr 1905 besteht aus folgenden Kollegen: Paul Feffer, Neuenhof 6, Potsdam, Stahnsdorferstraße 10, erster Vorsitzender; Emil Richter, zweiter Vorsitzender; Karl Zweig, Neuenhof bei Potsdam, Stahnsdorferstraße 13, Kassierer; Richard Markewitz, Schriftführer; Fritz Mitschke, Bibliothekar.

**Nürnberg.** Da die Notiz in Nr. 4, betreffend am hiesigen Orte bei den Schriftgebern, Stereotypen und Galvanoplastikern ausgebrochene Differenzen, vor der Unterhandlung mit dem betreffenden Herrn Prinzipale an die Redaktion des „Corr.“ eingeleitet wurde, so war dieselbe verfrüht. Die Differenzen sind nun zur Zufriedenheit der Beteiligten beigelegt. Fr. Linken, Vertrauensmann. Dieser Widerruf ist eine prächtige Illustration zu der in Nr. 5 gebrachten Rundschannotiz über die Warnungsnotizen. Wir überlassen das Urteil über eine solche Leichtfertigkeit der Kollegenchaft. (Red.)

**Necklinghausen.** Der Vorstand des neugegründeten Ortsvereins besteht aus: Paul Herrmann, erster Vorsitzender; Oskar Meifurth, zweiter Vorsitzender; Gustav Gold, Kassierer; Gustav Weiffamp, erster Schriftführer; Hubert Fahrenstich, zweiter Schriftführer; Josef Bromheuer und Karl Fürstenberg, Revisoren.

Der Maschinenleger Josef Schlegler wird hiermit aufgefordert, sich in einer ihm bekannten Angelegenheit sofort mit dem hiesigen Ortsvereine in Verbindung zu setzen. Die Herren Verbandsfunktionäre werden hierdurch aufgefordert, Schlegler eventuell hierauf aufmerksam zu machen.

Zur Aufnahme haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum der Nummer an die beigelegte Adresse zu richten):

In Vietigheim der Schweizerdegen Paul Kempf, geb. in Bachang 1880, ausged. das. 1898; war noch nicht Mitglied. — In Ludwigsburg der Schweizerdegen Karl Fahr, geb. in Schwab.-Hall 1875, ausged. das. 1893; war noch nicht Mitglied. — In Stuttgart der Drucker Wilhelm Müller, geb. in Stuttgart 1886, ausged. das. 1904; war noch nicht Mitglied. — In Tübingen der Sezer Aug. Schüberle, geb. in Nagold 1886, ausged. das. 1904; war noch nicht Mitglied. — Karl Krue in Stuttgart, Jakobstraße 16, p.

In Elberfeld die Sezer 1. Viktor Leimküller, geb. in Elberfeld 1886, ausged. das. 1904; 2. Heinrich Künne, geb. in Hofgeismar 1886, ausged. das. 1904; 3. Ludwig Ganz, geb. in Klefso 1878, ausged. in Elberfeld 1896; waren noch nicht Mitglieder. — Bruno Drechsler, Wilhelmstraße 22, II.

In Koburg der Maschinenleger Ludwig Stuber, geb. in Koburg 1885, ausged. das. 1903; war noch nicht Mitglied. — In Meiningen die Sezer 1. Willy Schneider, geb. in Merseburg a. S. 1879, ausged. das. 1897; war schon Mitglied; 2. Otto Goeppel, geb. in Rempten (Weyer. Allgäu) 1881, ausged. das. 1898; 3. Theodor Schmidt, geb. in Meiningen 1885, ausged. das. 1904; waren noch nicht Mitglieder. — Albert Rauschert in Koburg, Oberer Bürglaj 15, I.

In Kiegnitz der Sezer Wilhelm Pätzold, geb. in Kiegnitz, ausged. das.; war schon Mitglied. — Paul Jaenich, Wilhelmstraße 29, I.

In Osnabrück der Sezer Hermann Gokert, geb. in Osnabrück 1881, ausged. in Rheine i. W. 1899; war schon Mitglied. — H. Sundorf, Suttfauserstraße 99.

In Zeitz der Sezer Max Arno Baumgärtel, geb. in Planitz b. Zwiflau 1878, ausged. in Reichenbach i. B. 1896; war noch nicht Mitglied. — Paul Ehmert, Partstraße 18, I.

In Zweibrücken 1. der Sezer Johann Barthel, geb. in Zweibrücken 1879, ausged. das. 1896; 2. der Maschinenleger Friedrich Conrad, geb. in Zweibrücken 1879, ausged. das. 1897; waren noch nicht Mitglieder; 3. der Drucker Heinrich Walter, geb. in Soest (Westf.) 1877, ausged. in Northeim (Hannover) 1895; war schon Mitglied. — Fr. Beder in Birnmasens, Schwandenstr. 14.

In Schaffhausen (Schweiz) der Sezer Aug. Müller, geb. in Ueberlingen (Waben) 1881, ausged. das. 1900; war noch nicht Mitglied. — J. Schlumpf in Bern, Speichergasse 29.

### Arbeitslosenunterstützung.

**München.** (Nachverein der Schriftgebern, Stereotypen und Galvanoplastiker.) Den durchreisenden Kollegen diene zur Kenntnis, daß nur an diejenigen Viaticum gezahlt wird, welche bereits einer Fachorganisation oder Viaticumskasse angehört haben. Zum Wiederbezug der Unterstützung ist eine Karenzzeit von sechs Monaten erforderlich.

### Tarifamt der Deutschen Buchdrucker.

Berlin SW 48, Friedrichstraße 239.  
Vrieadresse: z. S. des Geschäftsführers Herrn Paul Schliebs  
**Neufter Nachtrag**  
zum Verzeichnisse der den Tarif anerkennden Firmen vom 30. April 1904.

(Begründete Einwendungen gegen die Aufnahme einer Firma sind spätestens innerhalb 14 Tagen einzureichen.)  
I. Kreis.

Emden: Brinkmann, G.  
Flensburg: Heinjen, Cyr. M. (B. Wedemeyer Nachfl.).  
Hamburg: Paulsen & Zimmermann.  
Hamel: Striepling, Ludw.  
Kiel: Lüdtke & Martens, vorm P. Peters.  
Salzdeifurth: Strübig, Wilhelm.  
II. Kreis.

Bielefeld: Morgner, Hermann.  
Düsseldorf: Weipal, Fr.  
Herrford: Gebr. Heidemann.  
Köln: Freund & Gottschalk; (WB). Metz, Otto, & Co.  
Kreuznach: Cappallo, Arnold; Peil, Ferdinand.  
Paderborn: Seydel, Richard.  
\* \* \* Rees: Bonert, Karl.  
Rheindahlen: Reuter, Anton.  
IV. Kreis.

Altstadt i. W.: Dautel, A.  
Waiblingen: Buch, C. F.  
V. Kreis.  
Deggendorf: Weiß, Sebastian.

Freilassing: Reut, Heinrich.  
Hof: Spandel, Erich.  
Kempten i. B.: Köfel, Jos.  
\* \* \* Neumarkt (Ob.-Pfalz.): Hoegl, J. M.  
Nürnberg: Jacobs, Herm.  
Würzburg: Seubert, A.

VI. Kreis.  
Burg b. M.: Fahn, C.  
Magdeburg: Strebe, Max.  
Rudolstadt: Müglaj, Albrert.

VII. Kreis.  
Leipzig: Engelmann, Wilhelm; Theuerhorn, Arno.  
Marzhanstädt: Bindner, Moritz.

IX. Kreis.  
Breslau: May, Emil; Otto, Franz; Bilz' Wwe.  
Zabrze: Müde, J.

Aus dem Verzeichnisse der tariffreien Buchdruckereien wurde gezeichnet die Firma:

J. Imgardt, Weylar (II. Kreis).

### Sekundärnachweise.

Arbeitsnachweise betreffend. Dessau: Berwiler R. Bödel, Melandthofstr. 12, II. — Dresden: Berwiler W. Saffenberg, Wettinerstr. 10, I. — Leipzig: R. Zuberth, Buchgewerbehau, Gerichtsweg 24, Erdgesch. — Schiedsgerichte betreffend. (Prinzipsalzwahlen): Bielefeld: Kommuniertat Wilh. Kefagen-Bielefeld (Vorsitzender), W. Köhler-Minden, A. Meyer-Halle i. Westf., J. Dpiß-Bielefeld, Fr. Werneburg-Lübbecke. — Dortmund: L. Lenjing-Dortmund (Vorsitzender), W. Crüwell-Dortmund, W. Münstermann-Gelsenkirchen, G. Krüger-Witten, O. Dierichs-Bochum. — Düsseldorf: Fr. Bagel = Düsseldorf (Vorsitzender), Fr. Lönnes-Düsseldorf, C. Kiggemann-Barmen, G. Köllen-Wald-Solingen, D. Grüttgen-Elberfeld. — Essen (Ruhr): Th. Voedling-Essen (Vorsitzender), A. Wipker-Leverhausen, Ad. Gade-Ruhrort, D. Brendow-Ruhrort, W. Scharrer-Esterfede. — Hagen i. W.: A. Deder i. Fa. Westf. Lugebl.-Hagen (Vorsitzender), P. Scherz-Schwelm, C. Griebich-Hamm, G. Kupf-Hagen, J. W. Cronen-Lüdenfeld. — Köln a. Rh.: J. B. Heimann-Köln (Vorsitzender), A. Neben Du Mont-Köln, H. Hamel-Düren, A. C. Greven-Köln, J. Deterer-Nachen. — Krefeld: J. v. Alden-Krefeld (Vorsitzender), Jos. Grunau-Neuß, R. Köhler-Wesel, J. Rixen-W.-Glabbad, H. Mahler-Krefeld. — Lübeck: S. Oldenburg (Vorsitzender), C. Willers, W. Dahms, Konr. Huhn. — Münster: Direktor A. Sämmer (Vorsitzender), A. Hüffer, Direktor J. Schelling-Münster, J. Fleissig-Koesfeld, C. Sommer-Mölen. — Saarbrücken: Direktor Lindwirth = St. Johann (Vorsitzender), Dr. Marcour-Koblentz, J. Unterkeller-Dudweiler, Fr. Courths = St. Johann, G. Walmer-Exarbach. — Stettin: Prinzipalsvorsitzender: Moritz Bauchwitz; Gehilfenvorsitzender: W. Riesebeck, Pöfitzerstraße 86.

Berlin, 11. Januar 1905.  
Georg W. Bürenstein, L. G. Giesede, Prinzipalsvorsitzender. Gehilfenvorsitzender. Paul Schliebs, Geschäftsführer.

**Schreibschrift**  
gesucht, wenig gebraucht, passend z. Wistens-fartendrucke, Dilligst. **Werner Siebers**, Braunschweig. [469]

**Sür Anfänger!**  
Kurze Zeit gebr. **Scherer-Einrichtung**, mod. Material, la Haber, sofort billig zu verk. W. D. H. u. M. P. 69 an Haasonstein & Vogler A.-G. Breslau erb.  
Wegfalls Eröffnung von **Abzügen-Druckerei**  
**Setzer oder Schweizerdegen**  
mit 1500 Mk. gesucht. W. D. H. u. M. P. 70 an Haasonstein & Vogler A.-G. Breslau. [461]

**Hoher und leichter Nebenverdienst.**  
Suche überall Leute, w. d. **Vertrieb hochpreisg. Neuheiten** übernehmen. Hohe Verg., ohne Risiko u. Kont. R. Sonntag, Zwickau, Sa., Ronst. 17. [459]

**Kunstholz für Klischeeunterlagen**  
(verzehrt sich nicht) Tafeln 72 : 42 cm 2 Mk.  
8 Tafeln in der Stärke von 19 od. 21 mm 5,50 Mk.  
**Kleisterpulver**  
1/3 Kilo . . . 4, — Mk. | Teil Pulver m. 10 Teilen  
1/2 „ . . . 2,10 „ | „ kaltem Wasser  
3/4 „ . . . 1,20 „ | Wasser verrührt, gibt guten Kleister. [465]  
Hölzle **Kant. Schlosszeug**, 5 bis 18 cm lang 2 Mk., 20 bis 30 cm lang 3,20 Mk., 32 bis 40 cm lang 3,40 Mk., 43 bis 45 cm lang 3,80 Mk. und 47 bis 52 cm lang 3,80 Mk.  
Hölzle **Zylinderhandpressen**.  
F. X. Riedhammer, München, Arndtstr. 4.

**Notationsmaschinenmeister**  
für achtfache Zwillingrotationsmaschine gegen tarifmäßige Bezahlung für ein zweimal täglich erscheinendes Blatt im Abdruck sofort gesucht. Werte Offerten mit Gehaltsansprüchen unter Nr. 471 an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten.

**Tüchtiger Maschinenmeister**  
mit 1/2 bis 2 Wille Einlage gegen Sicherheit für stotzgehende Druckerei gesucht. W. D. H. u. M. 10 Dresden Hauptpostlagernd erbeten. [465]

**Tücht. Maschinenmeister**  
auf einige Wochen zur Aushilfe per 23. Jan. gef. Angebote zu richten an Altdorf Helms, Cottbus.  
Gesucht zum baldigen Eintritte  
**tüchtiger, selbständiger Stempelschneider**, **allererste Kraft**, in dauernde, gut bezahlte Position. Es wollen sich nur Herren melden, die an erastes und selbständiges Arbeiten gewöhnt sind und die Fähigkeiten besitzen, eine erste Stelle in unserer Stempelschneidererei zu besetzen. [466]  
**Gauersche Gießerei**, Frankfurt a. M.

**Tüchtige Graveure**  
für Stahl und Schriftzeug finden Beschäftigung in  
**Willy, Gronaus Schriftgießerei**  
Berlin-Schöneberg, Belgierstraße 61. [441]

**Tüchtiger Matrizenbohrer**  
an erastes Arbeiten gewöhnt, bei hohem Lohn zu möglichst baldigen Eintritte in dauernde Kondition gesucht. [467]  
**Gauersche Gießerei**, Frankfurt a. M.

**Schriftteilerin,**  
geüht im Zeilen von Lagerschriften, sucht **Erw. Scheinhardt, Schriftgießerei**, Berlin, Schönebergerstraße 4. [461]  
**Offertenbriefe** sind ausschließlich an die Geschäftsstelle des Corr. (Hauptredaktion), Leipzig, Salomonstr. 3, zu senden. **Freirechredie** ohne Fr. marke können nicht befordert werden. Die Geschäftsstelle des Corr.

**Als Stütze des Chefs, \* \* Leiters, als Faktor od. dgl.**  
sucht sich tücht. Fachmann m. ged. Kenntnissen zu veränd. Sprachen, Buchführ. usw. W. Off. sub. S. C. L. F. 466 a. d. Gschftst. d. Bl.

**Verstet., Maschinenmeister, tücht. erfahr.** im Illustrations-, Bunt-, Platten- u. u. Drucke, prima Zeugnisse, sucht dauernde Kondition. W. D. H. u. M. Nr. 464 a. d. Geschäftsstelle d. Bl.

**Tüchtiger Galvanoplastiker**  
für Prägen und Abdecken (auch in allen Arbeiten der Galvanoplastik bewandert) sucht baldigst dauernde Stellung. Werte Offerten unter K. 463 an die Geschäftsst. d. Bl. erb.

**Nur Konditionsannahme** bei der Firma **Dr. Crehler, Leipzig-Stötteritz**, sind unbedingt **Erkundigungen** bei dem Unterzeichneten einzuholen. Leipzig, den 13. Januar 1905.  
**Karl Engelbrecht**, Bräuderstraße 9 I. [470]

**Zwickau.** Sonnabend, den 21. Jan. ab 9 Uhr im „Weidener“:

**Generalversammlung**  
Tagesordnung: 1. Erstattung des Jahresberichts; 2. Ablegung der Jahresrechnung und event. Abgleichrechnung derselben; 3. Beschlußfassung über event. Gewährung einer Remuneration an die Verwaltung; 4. Neuwahl der Gesamtverwaltung; 5. Vereinsangelegenheiten.  
Indem wir um pünktliches Erscheinen bitten, machen wir darauf aufmerksam, daß unentschuldigtes Fehlen laut Statut mit 50 Pf. bestraft wird. [463]

**Richard Härtel, Leipzig-R.**  
(Inhaber: Klara verw. Härtel)  
Kohlgrabenstrasse 43  
liefert Werke aller Art zu Ladenpreisen franko. Bestellungen nur direkt per Postanweisung erbeten.

**Maschinensetzervereinigung Rheinland-Westfalens.**

Sonntag, den 22. Januar, vorm. 11 Uhr  
**Außerordentliche Generalversammlung**  
in Düsseldorf im „Hertall“ (Anton-Hotel), Graf Adolfsstraße.

**Wichtige Tagesordnung.**  
Nach der Verammlung: **Gemeinschaftliches Mittagessen** in demselben Lokale (à Person 1,20 Mk.). Anmeldungen hierzu erbeten bis spätestens 18. Januar zu Händen des Kollegen **Josef Bauer**, Düsseldorf, Anndtstraße 13.  
Die Wichtigkeit der Tagesordnung bedingt zahlreiches und pünktliches Erscheinen der Mitglieder.  
Kollegen vom Rasten willkommen!  
[462] **Für Vorstand.**

**Deutscher Buchdruckerkalender**  
für 1905  
von Ludwig Rexhäuser.  
Preis 1 Mk. auschl. Porto, im Buchhandel 1,50 Mk.

Verlag von **Radelli & Hille**, Leipzig  
Salomonstrasse 8.

Am 10. Januar verschied unser lieber Kollege, der Setzer  
**Paul Löffel**  
aus Lüben, im 21. Lebensjahre. Sein Andenken werden wir in Ehren halten.  
[467] Ortsvereine Jauer (i. V. d. D. B.).